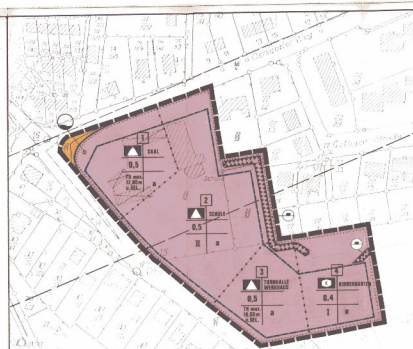

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39

FÜR DAS GEBIET DER EHEMALIGEN LANDWIRTSCHAFTSSCHULE

ZWISCHEN OERSDORFER WEG UND KISDORFER WEG

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1 : 1.000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), GEÄNDERT DURCH EVENTL. VOM 11.06.1993 (BGBl. I S. 889, 1013

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BauGB
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9/23 BauNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9/23 BauNVO
	HÖCHSTZULÄSSIGE TRAUFHÖHE ÜBER GELÄNDE	§ 9/3 BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, ZB. VON BAUGEBIETEN, DEM MASSE DER NUTZUNG, INNERHALB EINES BAUGEBIETS	§ 16/5 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	STRAßENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9/9 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE	§ 9/9 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9/5 BauGB
	SCHULE / SAAL/ TURNHALLE, WERKRAUM	§ 9/5 BauGB
	KINDERGARTEN	§ 9/5 BauGB
	ABGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN UND FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANPFLANZUNGEN SOWIE VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEWUCHS	§ 9/25 BauGB GRÜNORDN.
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9/12 BauGB
	BEREICHSEINTRAGUNG FÜR EINE GRUNDWASSERMESSSTELLE	§ 9/5 BauGB
	OFFENE BAUWEISE	§ 22/1 BauNVO
	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22/4 BauNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME — RECHTSGRUNDLAGE

	HOCHSPANNUNGSKABEL DER DEUTSCHEN BUNDESPOST	§ 9/8 BauGB
	GASFERNLEITUNG OHNE NEBENANLAGEN	
	BAUVERBOT, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	SICHTBEREICH	
	FLIEßGESCHWINDIGKEIT, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	FLIEßGESCHWINDIGKEIT, KÜNFTIG FORTFALLEND	
4,5	BEZEICHNUNG VON FLIEßSTRECKEN	
3	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN	

LÄRMSCHUTZWALL

ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 25.000

TEIL B : TEXT

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Abweichende Bauweise
In Baugebiet mit abweichender Bauweise sind Gebäude gem. § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig. (§ 23 Abs. 4 BauNVO)

2. Lärmschutz
1.Zur Abgrenzung des Schulgrundstückes zu den Wohngrundstücken wird ein 2,50 m hoher Lärmschutzwall und eine 2 m hohe Lärmschutzwand festgesetzt (gemäß Seite 19 des Lärmgutachtens sowie der Systemzeichnung in Anlage 1 zum Lärmgutachten).
Die noch Osten gerichteten Fenster in Obergeschoß des Rückraums sind als nicht-öffenbare Fenster auszubilden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

3. Bäume und Sträucher
In allen Teilgebieten sind sämtliche Laubbäume mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu erhalten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

II Gestalterische Festsetzungen (§ 81 LBO)

1. Flachdächer
Flachdächer sind unzulässig.

2. Befestigte Flächen
Für die überflächen der befestigten Flächen sind nur kleinfallige Materialien mit großen Fugenanteil in Sandbett verlegt zulässig.

III Landespflegerische Maßnahmen

In den Teilgebieten 1-4 werden folgende landespflegerischen Maßnahmen getroffen :

1. Nicht überbaute bzw. versiegelte Flächen sind durch ökologisch ausgerichtete, gärtnerische Gestaltung aufzuwerten, insbesondere durch die Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze.

Auf Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg gem. § 82 LBO
Aufgrund des § 18 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. SCHl. ...) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 06.05.1992 die Genehmigung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nein Landrat des Kreises Segeberg erteilt.
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39
für das Gebiet der ehemaligen Landwirtschaftsschule zwischen Oersdorfer Weg und Kisdorfer Weg

Bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Kaltenkirchen, den 14. Feb. 1992
Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat am 21.05.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kaltenkirchen, den 14. Feb. 1992
Bürgermeister

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 21.05.1991.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Kaltenkirchener Nachrichten am 04.06.1991 erfolgt.

Kaltenkirchen, den 04. Feb. 1992
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 24.06.1991 bis 26.07.1991 während folgender Zeiten

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, am 14.06.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kaltenkirchen, den 14. Feb. 1992
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis

während folgender Zeiten

öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kaltenkirchen, den
Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kaltenkirchen, den 14. Feb. 1992
Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.05.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in ihrer Sitzung am gebilligt.

Kaltenkirchen, den 14. Feb. 1992
Bürgermeister

Die Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB mit Verfügung vom des Landrat des Kreises Segeberg Genehmigung vom 06.07.93 Az.: 611/611.612 erteilt, daß

Kaltenkirchen, den 09.09.1993
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 02.09.1993
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Gehört hierdurch der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Fassung vom bis zum

während folgender Zeiten

öffentlich ausgelegen.
Dieses ist bestimmt, einmal öffentlich bekanntgemacht und es wurden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können. Auf Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist wurde hingewiesen. Nach Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist wurde jedermann schriftlich oder zu Protokoll gegeben gemacht werden können.

Kaltenkirchen, den
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den
Bürgermeister

Die Durchführung des Bebauungsplanes sowie benachbarten Bebauungsplanes die Größe, bei der der Plan aufgestellt werden soll, sind nicht beabsichtigt. Auf Gründe während der Planaufstellung der Bebauungsplanes ergeben sich keine Änderungen der Grundzüge der Planung. Der Bebauungsplan wird daher nicht geändert werden. In den Bebauungsplansatzung wird auf die Satzungsänderung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Fälligkeit (§ 215 Abs. 1 BauGB) und auf das Erlöschen (§ 215 Abs. 2 BauGB) von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist am 09.09.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. Am 23.09.1993

Kaltenkirchen, den 23.09.1993
Bürgermeister

Auf Genehmigung des Landrates gem. § 82 LBO
Die Durchführung des Bebauungsplanes sowie benachbarten Bebauungsplanes die Größe, bei der der Plan aufgestellt werden soll, sind nicht beabsichtigt. Auf Gründe während der Planaufstellung der Bebauungsplanes ergeben sich keine Änderungen der Grundzüge der Planung. Der Bebauungsplan wird daher nicht geändert werden. In den Bebauungsplansatzung wird auf die Satzungsänderung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Fälligkeit (§ 215 Abs. 1 BauGB) und auf das Erlöschen (§ 215 Abs. 2 BauGB) von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist am 09.09.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. Am 23.09.1993

Kaltenkirchen, den 23.09.1993
Bürgermeister

Der katasteramtliche Bestand am 15.08.1991, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt.

Kiel, den 27.5.1991
Dipl.-Ing. Schröder
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentlich best. Vermessungs-Ing.